Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Referat 34.03 – Gesundheitsschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg

Hinweis: Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende des Formulars.

Angaben zur Firma

Name der Firma			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Name des Ansprechpartners	Telefon		E-Mail

Ich beantrage Entschädigung nach § 56 IfSG als

Arbeitgeber
Selbstständige/Selbstständiger
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer
Heimarbeiterin/Heimarbeiter

Persönliche Angaben des Antragsstellers

Name	Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort

1 Tätigkeitsverbot / Absonderung

Zeitdauer des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung

vom	bis (einschließlich)	
Ort der Absonde	rung	
Ort		
Schriftliche Best	ätigung des Tätigkeitsverbots	(bitte Kopie von Beginn und Ende beifügen)
Behörde		vom
Die/Der Betroffer	ne ist tätia als	
	bung (eventuell auf separatem Blatt)	
genado bossino.	Duity (eventuen aut separatem Biatt)	
Die/Der Betroffer (bitte Arbeitsvertrag in K	ne ist beschäftigt seit Kopie beifügen)	
Datum		
Datum		
Die/Der Betroffer		
Auszubildende/Au ☐ Ja ☐ N	iszubildender im Sinne von § 10 l ein	Berufsbildungsgesetz
Ersatztätigkeit		
☐ war erlaubt		
□ war nicht erlaub	ot	
☐ wurde ausgeüb	ot (Nachweis über Höhe des geza	ahlten Einkommens beifügen)
☐ wurde nicht aus	sgeübt, weil	
bitte ausführlich t	pegründen (eventuell Beiblatt verwende	n)

Vor Anordnung des Tätigkeitsverb rungspflicht bei der	oots bzw. der Ab	sonderun	g bestand Versiche-
 ☐ Krankenversicherung bei ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung Bund ☐ Rentenversicherung Land ☐ Arbeitslosenversicherung 	Name der Kranke	enversicher	ung
2 Krankschreibung währer rung	nd des Tätigke	itsverbo	ts / der Absonde-
Während des Tätigkeitsverbots / de ☐ Arbeitsunfähigkeit ☐ keine Arbeitsunfähigkeit	er Absonderung k	oestand we	egen Krankheit
Eine entsprechende Bescheinigung ☐ ist beigefügt. ☐ wird nachgereicht.	g der Krankenkas	sse, Attest	o. Ä.
3 Lohnfortzahlung			
Falls zutreffend: Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber erfolgte	vom		bis (einschließlich)
Die/Der Betroffene hat einen Lohnfortzahlungsanspruch nach □ Ja □ Nein (Dieser Anspruch wurde durch Arbeitsvertrag/Tarit Kopie beifügen.)	_	tte den entspre	echenden Vertrag (Auszug) in
4 Höhe des Verdienstausfa	alles		
4.1 Bei Arbeitnehmern:		F	
Zu zahlendes regelmäßiges Brutto- während der Zeit des Tätigkeitsverbot bzw. der Absonderung (siehe 1.)	•	Euro	
abzüglich		F	
a) Lohnsteuer		Euro	
b) Kirchensteuer		Euro	

c) Solidaritätszuschlag	Euro
d) Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Pflegeversicherung)	Euro
e) andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	Euro
Netto-Arbeitsentgelt	Euro
Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen ☐ sind beigefügt. ☐ werden nachgereicht.	
4.2 Bei Selbständigen:	
Brutto-Arbeitsentgelt, während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung (siehe 1.) (Berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens / § 15 des Vierten Sozialgesetzbuches)	Euro
abzüglich	
1. Lohnsteuer	Euro
2. Kirchensteuer	Euro
3. Solidaritätszuschlag	Euro
4. Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Pflegeversicherung)	Euro
5. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	Euro
Netto-Arbeitsentgelt	Euro
Der letzte Einkommensteuerbescheid ☐ ist beigefügt. ☐ wird nachgereicht.	

4.3 Bei Heimarbeitern:

Brutto-Arbeitsentgelt, während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung (siehe 1.) (Berechnet durchschnittlichen monatlichen Brutto- Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor Anordnung des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung)		Euro
abzüglich		
6. Lohnsteuer	Į.	Euro
7. Kirchensteuer	1	Euro
8. Solidaritätszuschlag	I	Euro
9. Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Pflegeversicherung)		Euro
10. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung		Euro
Netto-Arbeitsentgelt		Euro
Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinig ☐ sind beigefügt. ☐ werden nachgereicht.	ungen	
Konto für Entschädigungszahlung		
Kreditinstitut	Kontoinhabe	er
IBAN	BIC	
Ich versichere die Richtigkeit der von mir ge	machten Anga	aben.
Ort, Datum	Unterschrif	 ft

Merkblatt

für die Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG oder im Sinne des § 42 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird (**Tätigkeitsverbot**) und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten. Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit besteht, während eines **Tätigkeitsverbotes** nach § 42 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU bzw. "gelber Zettel") in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an "kranke Personen" gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.

Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige **abgesondert** wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Im Falle der **Absonderung** gilt ferner, dass Ansprüche, die Berechtigten nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, insoweit auf das entschädigungspflichtige Land übergehen.

- 2. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Gesundheitsamt erstattet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beim Gesundheitsamt einzureichen. Antragsformulare können – auch fernmündlich oder per E-Mail – beim Gesundheitsamt angefordert werden.
- 4. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt. Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse. Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht.

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes.
- Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von sechs Wochen auszugehen.
- Sollte jedoch die im § 616 Satz 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, so ist eine entsprechende Kopie des Vertrages beizubringen.
- Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a.	Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:
	☐ Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Berufsverbotes (§ 31 IfSG) bzw. des Tätigkeitsverbots (§ 42 IfSG) nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).
	☐ Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
	☐ Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbots bzw. Tätigkeitsverbots keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
	☐ Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeits- unfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Kranken- kasse o. Ä.).
b.	Von Selbstständigen:
	☐ Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
	☐ Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
	☐ Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeits- unfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Kranken- kasse o. Ä.).
c.	Von Heimarbeitern:
	☐ Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
	☐ Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
	☐ Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
	☐ Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeits- unfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Kranken- kasse o. Ä.).

6. Antragsteller, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind zunächst verpflichtet, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit mit der Bitte um Zuweisung einer zumutbaren,

einzuholen.
7. Von Antragstellern, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind außer den o. g. Unterlagen folgende Nachweise zusätzlich einzureichen:

□ Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit und die Bestätigung, dass Arbeitslosengeld dem Antragsteller wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (z. B. wegen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung) nicht versagt worden sind (§ 56 Abs. 8 Nr. 4 IfSG).
□ Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG).
□ Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass für den Zeitraum des Tätigkeitsverbots

keine Ersatztätigkeit im Betrieb ausgeübt werden konnte.

jederzeit kündbaren Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit zu melden. Vor der Aufnahme einer Ersatztätigkeit ist jedoch in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Behörde